

Fördergemeinschaft für den Tennissport e.V. Altenholz

Satzung

vom 24.11.1966 in der Fassung vom 08. November 2000

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

- 1 Der Verein führt den Namen *Fördergemeinschaft für den Tennissport e.V.* und hat seinen Sitz in Altenholz, Kreis Rendsburg-Eckernförde.
- 2 Die Mitglieder der *Fördergemeinschaft für den Tennissport e.V.* Altenholz sind zugleich Mitglieder in allen Abteilungen des TSV Altenholz. Die Einzelheiten sind in einer Vereinbarung mit dem TSV zu regeln.
- 3 Der Verein ist unter Nr. 465 des Vereinsregisters des Amtsgerichts Eckernförde eingetragen

§ 2 – Zweck des Vereins

- 1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports in der Gemeinde Altenholz, insbesondere durch den Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist auch berechtigt, Tennissport auszuüben.
- 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
- 3 Der Verein betätigt sich nicht politisch oder kirchlich. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5 Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gilt § 14 Absatz 5 entsprechend.

§ 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 – Mitgliedschaft

- 1 Der Verein setzt sich aus ordentlichen, jugendlichen Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern zusammen. Der Vorstand kann bei Vereinbarung eines besonderen Beitrages Fördermitglieder aufnehmen. § 1 Absatz 2 Satz 1 dieser Satzung findet auf Ehren- und Fördermitglieder keine Anwendung.
- 2 Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist ordentliches Mitglied, die jüngeren Mitglieder sind jugendliche Mitglieder.
- 3 Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss von 2/3-Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig (einschließlich eventueller Aufnahmegebühr).
- 4 Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder des Vorstandes müssen jedoch das 25. Lebensjahr vollendet haben.
- 5 Die jugendlichen Mitglieder sind berechtigt, die Mitgliederversammlung zu besuchen und Anträge zu stellen.
- 6 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtübertragung ist nicht zulässig.

§ 5 – Aufnahme in den Verein

- 1 Die Aufnahme in den Verein kann auf Antrag jederzeit erfolgen.
- 2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3 Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung einer Aufnahmegebühr beschließen.

§ 6 – Beiträge

- 1 Jeweils vierteljährlich sind die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge in der Mitte des Quartals zu entrichten. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung Umlagen festsetzen.
- 2 Für Mitglieder, die für längere Zeit (mindestens ein Jahr) oder auf Dauer nicht Tennis spielen (passive Mitglieder), beträgt der Beitrag ein Viertel des ordentlichen Mitgliedsbeitrages.
- 3 Über Anträge auf Ermäßigung entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 7 – Beitragsordnung

Die Höhe von Aufnahmegebühr (§ 5 Absatz 3) und monatlichen Beiträgen (§ 6 Absatz 1 Satz 1) sowie das Verfahren der Zahlung von Aufnahmegebühr, monatlichen Beiträgen und Umlagen (§ 6 Absatz 1 Satz 2) wird in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 8 – Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 2 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zulässig zum Quartalsende (31.03. usw.). Die Austrittserklärung muss vier Wochen vor diesem Termin dem Vorstand zugegangen sein.
- 3 Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen oder ihre finanzielle Verpflichtung nicht erfüllen, können mit einer 2/3 Mehrheit vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören.
- 4 Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbestätigung zu übermitteln. Binnen eines Monats kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9 – Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) seinem Stellvertreter,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Sportwart,
 - e) dem Jugendwart,
 - f) dem Pressewart.
- 2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter.
- 3 Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- 4 Jedes Vorstandsmitglied wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des Jugendwartes und des Pressewartes finden in den geraden Kalenderjahren, die der übrigen Vorstandsmitglieder (2. Vorsitzender, Kassenwart und Sportwart) in den ungeraden Kalenderjahren statt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Nachfolger zu wählen.
- 5 Die Vorstandssitzungen werden durch den ersten Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist durch seinen Stellvertreter, einberufen. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung anzuberaumen.
- 6 Der Vorstand entscheidet, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit.
- 7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- 8 Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 – Disziplinarische Maßnahmen

- 1 Der Vorstand kann folgende disziplinarische Maßnahmen treffen:
 - a) Verweis,
 - b) Disqualifikation,
 - c) Ausschluss (§ 8 Absätze 3 und 4).
- 2 Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

§ 11 – Kassenführung

- 1 Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte eine einfache Buchführung zu führen.
- 2 Der Kassenwart ist berechtigt, Zahlungen, zu denen der Verein rechtlich verpflichtet ist, ohne besonderen Vorstandsbeschluss zu leisten. Die Ausgabenbeschlüsse des Vorstandes sind in einem besonderen Protokollbuch, das der Kassenwart führt, zu erfassen oder in die Niederschrift über die entsprechende Vorstandssitzung aufzunehmen.
- 3 Der Vorstand hat der Jahreshauptversammlung einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen.
- 4 Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Revisoren, die die Kassenführung des laufenden Geschäftsjahres überprüfen und ihren Prüfungsbericht der nächsten Jahreshauptversammlung vorlegen.

§ 12 – Versammlungen, Beschlüsse, Wahlen

- 1 Mitgliederversammlungen sollen möglichst halbjährlich vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet werden. Einmal jährlich hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden.
- 2 Einberufung und Tagesordnung sind mindestens sechs Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. Satzungsänderungen sind dabei im Wortlaut anzugeben und der Tagesordnung beizufügen. Die Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Altenholz ist ausreichend. In besonderen Fällen, ausgenommen Satzungsänderungen, kann die Tagesordnung in der Versammlung bekannt gegeben werden.
- 3 Der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Dies hat zu geschehen, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder es schriftlich wünscht.
- 4 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
- 5 Satzungsänderungen bedürfen einer ¾-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- 6 Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Bei nur einem Wahlvorschlag kann offen abgestimmt werden.
- 7 Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die auf der folgenden Versammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und ggf. von einem vom Versammlungsleiter bestimmten Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13 – Versicherung

Die Mitglieder, die Tennissport im TSV Altenholz e.V. betreiben, sind nach Maßgabe einer Sportunfall- und Haftpflichtversicherung, die der Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. mit einem Versicherungsträger abgeschlossen hat, versichert.

§ 14 – Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins darf nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 2 Die Bekanntgabe hat mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung an jedes einzelne stimmberechtigte Mitglied zu erfolgen.
- 3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder und der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- 4 Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Mehrheit von mindestens ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 5 Das die Verbindlichkeiten überschneidende Vermögen des Vereins fällt an die Gemeinde Altenholz, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 15 – Inkrafttreten

- 1 Die Satzung und jede Satzungsänderung treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2 Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen, die die Fassung dieser Satzung betreffen, vorzunehmen. Er hat darüber auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Altenholz, den 08. November 2000 (Der Vorstand)

Beitragsordnung

§ 1 – Monatlicher Beitrag

Der monatliche Beitrag beträgt für:

a) Erwachsene	19,00 EUR
b) Ehepaare	28,50 EUR
c) Erwachsene in Ausbildung	11,00 EUR
d) Jugendliche	8,00 EUR

§ 2 – Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 3 – Vereinsdienst

- 1 4h je Kalenderjahr für Mitglieder zwischen 15 und 65 Jahren
 - 2 Alternativ 10 EUR/h Einzug im 4. Quartal
- Genauere Information sind unter www.tennis-in-altenholz.de zu finden.

§ 4 – Zahlungsverfahren

- 1 Die Zahlung von monatlichem Beitrag, Aufnahmegebühr und Umlagen erfolgt im Bankabrufverfahren.
- 2 Der Vorstand kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 5 – Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Bankverbindung: IBAN: DE7021050170000868117 – Förde Sparkasse, BIC: NOLADE21KIE

Platzordnung

1. Spielzeit

1.1 Hauptspielzeit (HZ)

Die HZ ist von Montag bis Freitag ab 17.00 Uhr sowie am Sonnabend, Sonntag und an gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr.

1.2 Nebenspielzeit (NZ)

Die NZ ist an allen Tageszeiten außerhalb der HZ.

2. Spieldauer

Die für eine gültige Eintragung vorgesehene Spieldauer beträgt einschließlich der in der Platzpflegeordnung vorgeschriebenen Zeit für die Platzpflege für ein Einzel 60 Minuten und für ein Doppel 90 Minuten.

3. Spielberechtigung

3.1 Allgemeines

Spielberechtigt sind alle aktiven Vereinsmitglieder auf allen Plätzen.

3.2 Erlöschen der Spielberechtigung

3.2.1 Hat ein Spieler bereits gespielt oder Training gehabt, erlischt nach einer weiteren Platzbelegung für denselben Tag seine Spielberechtigung. Ein Spieler ohne Spielberechtigung hat den Platz zugunsten von Spielberechtigten zu räumen.

3.2.2 Für vom Verein autorisierte Trainer (siehe Aushang) erlischt die Spielberechtigung an einem Trainingstag nach einer Platzbelegung, die zusätzlich zum Training erfolgt.

4. Vorrangregelung

4.1 Plätze 1 - 6

4.1.1 In der HZ haben die Erwachsenen grundsätzlich Vorrang vor den Jugendlichen. Dabei muß bei der Platzbelegung die Spielpaarung mindestens zur Hälfte aus Erwachsenen bestehen.

4.1.2 In der NZ sind Erwachsene und Jugendliche gleichberechtigt.

4.2 Plätze 7 - 9

4.2.1 In der HZ und NZ sind Erwachsene und Jugendliche grundsätzlich gleichberechtigt.

4.2.2 Gruppentraining für Jugendliche hat in der NZ Vorrang.

4.3 Jugendliche, die in einer Erwachsenenmannschaft und/oder in der 1. Juniorinnen- oder 1. Juniorenmannschaft (Platzziffer 1-5) spielen, gelten im Rahmen der Vorrangregelung als Erwachsene.

5. Platzbelegung

5.1 Eintragungen

5.1.1 Die Platzbelegung erfolgt durch Namenseintragung auf dem Belegungsplan. Alle Spielpartner sind mit Namen und Anfangsbuchstaben des Vornamens gut lesbar einzutragen.

5.1.2 Die beanspruchte Spielzeit ist durch eine Klammer o.ä. zu kennzeichnen. Der Spielbeginn ist jeweils auf ein Stundenviertel zu legen. Die Platzbelegung wird ungültig, wenn sie 10 Minuten nach dem vorgesehenen Spielbeginn nicht wahrgenommen wird.

5.1.3 Eine Eintragung ist normalerweise nur unmittelbar vor Spielbeginn oder, bei belegtem Platz, als direkte Anschlußzeit möglich.

5.2 Vormerkungen

5.2.1 Auf den Plätzen 3 und 4 können Erwachsene einmal in der Woche, von Montag bis Freitag, eine Platzbelegung als "Vormerkung" vornehmen. Für jeden an einer Vormerkung beteiligten Spieler ist mit der Eintragung das Vormerkungsrecht für die laufende Woche verwirkt.

5.2.2 Vormerkungen sind mit "VM" zu kennzeichnen. Der Spielbeginn ist nur zur vollen Stunde zulässig. Die **Spieldauer beträgt 60 Minuten**.

5.2.3 Trainingsvormerkungen müssen den Namen des Trainers und den der/des Trainierenden tragen. Bei Gruppentraining ist die Gruppe zu benennen. - Die Trainingsvormerkungen sind nur an Werktagen und am Sonnabend bis 13.00 Uhr erlaubt. Vormerkungen für Einzeltraining sind vornehmlich nur auf Platz 6 gestattet. Vormerkungen für Jugendgruppentraining sind nur in der NZ und auf den Plätzen 7 bis 9 gestattet.

5.3 Mannschaftsspiele und Turniere

Die Mitglieder des Vorstandes und der "Obmann" für die Überwachungen der Eintragungen sind berechtigt, die Platzbelegungen für Mannschaftsspiele und sonstige Turniere vorzunehmen.

5.4 Forderungsspiele

Vormerkungen für Forderungsspiele sind unter Beachtung der Vorrangregelung (Nr. 4) sowie der Ranglistenordnung auf den Plätzen 1, 2 und 5 bis 9 zulässig. Die Eintragungen sind jeweils mit "Forderung" zu kennzeichnen.

6. Spielausfall, Spielunterbrechung

Spielausfälle und Spielunterbrechungen, z.B. durch schlechte Witterung oder notwendiger Platzpflege, gehen zu Lasten der betroffenen Spieler und Spielzeit. Sie ändern den Belegungsplan nicht.

7. Platzpflege

Die Nutzung der Plätze schließt die Verpflichtung zur Platzpflege ein. Einzelheiten sind der Platzpflegeordnung zu entnehmen.

8. Gästeregelung

8.1 Eintragung im Gästebuch

Jedes Spielen von Vereinsmitgliedern oder von Gästen untereinander ist vor Spielbeginn im Gästebuch einzutragen. Das Gästebuch liegt im Vereinsheim offen aus.

8.2 Spielzeit

Das Spielen mit und von Gästen soll nicht in der HZ stattfinden. Gegebenenfalls muß der Platz für Vereinsmitglieder, die miteinander spielen wollen, geräumt werden.

8.3 Kosten

8.3.1 Gäste, die mit Vereinsmitgliedern spielen, haben **pro Platz** für ein **Einzel 6,- EUR** und für ein **Doppel 9,- EUR** zu zahlen.

8.3.2 Gäste, die miteinander spielen, haben pro Platz **12,- EUR** zu zahlen.

8.3.3 Jugendliche Gäste (bis 18 Jahre) zahlen die Hälfte.

8.3.4 Die Gebühr ist vor Spielbeginn beim Heim- oder Platzwart zu entrichten.

8.3.5 Der Vorstand kann Sonderregelungen zulassen.

9. Bekleidung

Die Plätze dürfen nur mit Tennisschuhen betreten werden. Zum Spielen sollte Tenniskleidung getragen werden.

10. Verstöße

Bei Verstößen gegen die Platzordnung ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, Verwarnungen auszusprechen oder Platzverweise zu erteilen. Bei wiederholten Verstößen oder bei Verstößen gegen die Gästeregelung (Nr. 8) kann der Vorstand ein befristetes Spielverbot aussprechen.

Altenholz, im Februar 2002

(Der Vorstand)

Platzpflegeordnung

1. Alle Spieler haben den jeweils von ihnen bespielten Platz in einem **ordnungsgemäßen** Zustand zu halten.
2. Die Platzpflege ist grundsätzlich am Ende der Spielzeit vorzunehmen. Hierfür sind, je nach Wetterlage und Zustand des Platzes, 5 bis 10 Minuten aufzuwenden. Zunächst ist der Platz über die gesamte Länge und Breite abzuziehen. Anschließend muß die Spielfläche (auch über die Markierungslinien hinaus) ausgiebig gesprengt werden. Die automatischen Platzregner dürfen nur von Mitgliedern des Vorstandes, vom Platzwart oder vom "Obmann" für die Überwachung der Eintragungen angestellt werden. Etwaige Unebenheiten des Platzes, insbesondere im Grundlinienbereich, sind nach dem Spiel und vor dem Abziehen mit dem Dreikantschaber vorsichtig auszugleichen. Die Platzpflegegeräte sind nach Gebrauch an die vorgesehenen Plätze zurückzubringen bzw. an die entsprechenden Haken zu hängen. Die Wasserschläuche sind so zu ordnen, daß sie beim nachfolgendem Spiel nicht stören und ohne Mühe wieder verwendet werden können.
3. Ist der Platz vor dem Spielbeginn oder während des Spiels in unzureichendem Zustand (z.B. zu trocken), so ist die entsprechend erforderliche Platzpflege vorzunehmen. Die zulässige Spieldauer (Einzel = 60 min., Doppel = 90 min.) ändert sich hierdurch nicht. Falls während des Spiels Löcher in der Platzdecke auftreten, sind diese sofort einzuebnen und zuzutreten.
4. Nasse und schmierige Plätze dürfen nicht bespielt werden! - Muß bei einsetzendem Regen ein Spiel abgebrochen werden, so bleiben die betroffenen Spieler i.d.R. für das Abziehen der Plätze verantwortlich.
5. Spieler, die abends als letzte die Tennisanlage verlassen, müssen dafür sorgen, daß die Anlage in ordnungsgemäßen Zustand ist, die Wasserhähne geschlossen sind, das Licht gelöscht ist und das Clubheim verschlossen zurückgelassen wird. Gegebenenfalls ist ein Vorstandsmitglied zu benachrichtigen.
6. Der Platzwart und der "Obmann" für die Überwachung der Eintragungen übernehmen in Vertretung des Vorstandes die Aufsicht über die Platzpflege der einzelnen Spieler. Sie sind berechtigt, erforderliche Anweisungen (z.B. Unterbrechung des Spiels zwecks Platzpflege) zu erteilen.
7. Bei schweren Verstößen gegen die Platzpflegeordnung (z.B. Verlassen des Platzes ohne Platzpflege) kann der Vorstand einen befristeten Platzverweis erteilen.

Altenholz, im Juni 1996

(Der Vorstand)

Fördergemeinschaft für den Tennissport e.V. Altenholz

gegründet 24.11.1966

Anschrift:
24161 Altenholz, Danziger Strasse 34
☎ 0431 / 323125

➤ www.tennis-in-altenholz.de <